

Schemata Staatsrecht



Grobzusammenfassung
ausgewählter Themen
aus "Staatsrecht der
Schweizerischen Eidgenossenschaft" von Pierre
Tschannen.
KEINE Zusammenfassung
im eigentlichen Sinn!



Zusammengestellt von
Dominic Buttlinger.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
I. Bundesgarantien Art. 51 – 53 BV (§ 18)	1
A. Gewährleistung der Kantonsverfassungen, BV 51	1
1. Wideruf, Änderung: Verbindlichkeit für die Bundesversammlung	1
2. Verbindlichkeit für das Bundesgericht?	1
B. Schutz der verfassungsmässigen Ordnung der Kantone	1
C. Schutz von Bestand und Gebiet der Kantone	2
II. System der Aufgabenteilung, Art. 3, 42, 43 BV (§ 19)	3
III. Aufgaben des Bundes, Kompetenzen (§ 20)	3
A. Ausdrückliche Bundeskompetenzen	3
B. Stillschweigende Bundeskompetenzen	3
C. Typen von Bundeskompetenzen	4
IV. Aufgaben der Kantone (§ 21)	4
A. Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen	4
B. Delegation von Verwaltungsbefugnissen	5
C. Delegation von Rechtsprechungsbefugnissen	5
V. Vorrang des Bundesrechts, Art. 49 Abs. 1 BV (§ 22)	5
A. Norm- / Kompetenzkonflikt	5
B. „Bundesrecht bricht kantonales Recht“	5
VI. Gewaltenteilung (§ 27)	7
A. Gesetzesdelegation im Besonderen (≠ föderative Delegation!)	7
B. Delegationsgrundsätze: an die Legislative	7
C. Delegation: an das Parlament	7
VII. Rechtsstellung des Bundesgerichts (§ 40)	8
A. Rechtsanwendung & Rechtsprechung	8
B. Bundesgericht: oberste Rechtsprechende Behörde	8
VIII. Verfassungsgebung (§ 44)	8
A. Zulässigkeit und Schranken der Revision	8
IX. Gesetzgebung (§ 45)	9
A. Erlassformen der Bundesversammlung	9
B. Verfahren	10
X. Erlass von Bundesratsverordnungen (§ 46)	10
A. Polizeinotverordnungen des Bundesrats	10
B. Verordnung zur Wahrung der Landesint. gegenüber dem Ausland	11
XI. Abschluss von Staatsverträgen	11
XII. Grundlagen der Stimmbürgerschaft (§ 48)	12
A. Dualistische Rechtsnatur der politischen Rechte	12
B. Geltungsbereich der politischen Rechte	12
C. Gerichtliche Durchsetzung → beachte BGG/VGG	12
XIII. Kantonales Finanzreferendum (§ 51, VIII)	13
XIV. Anspruch auf unverfälschte Äusserung des pol. Willens	14

Diese Zusammenstellung eignet sich vor allem als Beilage bei der Lektüre von „Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ von Pierre Tschannen, ist aber auch als Notanker vorgesehen ☺

I. Bundesgarantien Art. 51 – 53 BV (§ 18)

A. Gewährleistung der Kantonsverfassungen, BV 51

Hauptanforderungen aus Art. 51 BV:

1. Geschriebene Verfassung im formellen Sinn.
2. Sie genügt bestimmten Anforderungen des Bundes (vgl. unten).
3. Sie wird dem Bund zur Genehmigung vorgelegt.

ANFORDERUNGEN	GENEHMIGUNG
<ul style="list-style-type: none"> - Demokratien <ul style="list-style-type: none"> ↳ Gewaltenteilung ↳ Direkte Volkswahl für die Wahl des Parlaments (<i>aber: keine Pflicht der direkten Demokratie!</i>) - Verfassungsreferendum/-initiative. <ul style="list-style-type: none"> → „Zustimmung des Volkes“. Obligatorisches Referendum für Total- & Partialrevisionen! ↳ <u>nur</u> absolute Mehrheit erforderlich. → Initiative auf Verfassungsänderung muss jederzeit mit beliebigen Verfassungsinhalten möglich sein! - Kein Widerspruch zum Bundesrecht (= BV, Bundesgesetze, Verordnungen des Bundes und Völkerrecht). 	<p><i>Verfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand des Verfahrens: = Kantonsverfassung im formellen Sinn. - Gesuch des Kantons und Antrag des Bundesrats (BR), welcher Botschaft erstellt und ein Antrag auf Verweigerung/Erteilung stellt. → Alle Teil- und Totalrevisionen! - Prüfung des Inhalts durch die Bundesversammlung: Rechtskontrolle, <i>Entspricht die Kantonsverfassung den Anforderungen?</i> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <ul style="list-style-type: none"> ↳ JA: Genehmigung (deklaratorische Wirkung). ↳ NEIN: Keine Genehmigung. (ex tunc Wirkung) </div> - Gewährleistungsentscheid: = einfacher Bundesbeschluss. <ul style="list-style-type: none"> ↳ kein Referendum, keine Beschwerde. ↳ dafür: Antrag auf Wiedererwägung.

1. Widerruf, Änderung: Verbindlichkeit für die Bundesversammlung

Ursprünglich verweigerte Gewährleistung:

Nachträgliche Erteilung der Gewährleistung, wenn die Bundesversammlung zum Schluss kommt, die Verweigerung war nicht gerechtfertigt.

Ursprünglich erteilte Gewährleistung:

- a) von Anfang an den Anforderungen nicht entsprochen.
- b) Nachträgliche Ungültigkeit, weil das Bundesrecht sich ändert: Die Kantonsverfassung wird neu bundesrechtswidrig. ABER: Der Vorrang des Bundesrechts lässt die kantonale Verfassungsnorm sowieso dahinfallen.

2. Verbindlichkeit für das Bundesgericht?

- Keine abstrakte Normenkontrolle zulässig!
↳ Gewährleistungsverfahren ist keine abstrakte Normenkontrolle!
- Vorfrageweise (konkrete) Normenkontrolle:
↳ Wenn übergeordnetes Recht erst nach der Gewährleistung in Kraft trat.
↳ Wenn man übergeordnetes Recht erst nach der Gewährleistung zur Kenntnis nimmt.

Grundsätzlich NICHT: wenn es schon Geltung hatte (in der Lehre aber umstritten).

B. Schutz der verfassungsmässigen Ordnung der Kantone

Art. 52 BV: Beschränkung auf *Landfrieden* und *Funktionsfähigkeit der kt. Verfassungsordnung*.

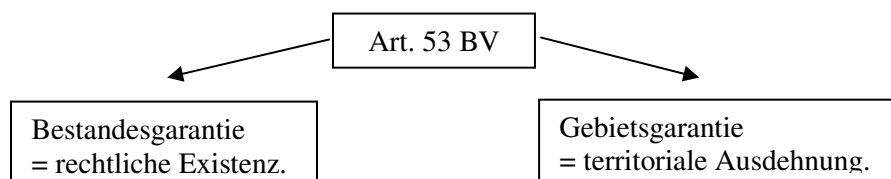
☞ **Schutzmassnahmen des Bundes zur Einlösung der Garantiepflicht:**

- Entscheid des Bundesgerichts bei der Verletzung verfassungsmässiger Rechte: Aufhebung eines Hoheitsakts, um den verfassungsmässigen Zustand wieder herzustellen (auch bei Unruhen oder Verfassungskrisen einsetzbar).
- Ordnungsdienst der Armee auf Antrag des Kantons, wenn die *Polizeikräfte des Kantons* dazu nicht mehr reichen und auch die *Hilfe anderer Kantone* versagt. Aufgebot und Führung liegen beim Bund.
- Bundesintervention = Schutz der kantonalen Behörden (≠ Bundesexekution = gegen die Behörden)
 - unmittelbar drohende Störung, bereits eingetretene Störung (BV 52 II), welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden im Kanton oder die Funktionsfähigkeit der kantonalen Verfassungsorgane in Frage zu stellen. Sind die Behörden Verursacher dieser Störungen: Bundesexekution.
 - Kanton kann selbst die Ordnung nicht herstellen.

In Frage kommende Massnahmen (Anordnung der BVers. & des BR [BV 173 I b, 185 II]):

- Entsendung eines Kommissärs: Vertritt Bundesrat vor Ort.
- Einsatz der Armee.

C. Schutz von Bestand und Gebiet der Kantone



☞ **Schutzmassnahmen des Bundes zur Einlösung der Garantiepflicht:**

- **BGer:** Klage des betroffenen Kantons
- **Verweigerung der Gewährleistung,** wenn die Bestandes- respektive Gebietsgarantie schon durch kantonale Verfassungsbestimmungen beeinträchtigt ist.
- **Bundesintervention** → bei gewalttätigen Übergriffen eines anderen Kantons.

☞ **Änderungen in Bestand und Gebiet der Kantone:**

Änderungen **Bestand:**

1. Obligatorisches Referendum für die Bevölkerung des betroffenen Gebiets.
2. Obligatorisches Referendum für die Bevölkerung des gesamten Kantons.
3. Obligatorisches Referendum auf Bundesebene (Volk und Stände).

Änderungen **Gebiet:**

1. Obligatorisches Referendum für die Bevölkerung des betroffenen Gebiets.
2. Obligatorisches Referendum für die Bevölkerung des gesamten Kantons.
3. *Bundesebene:* „nur“ Bundesbeschluss → fakultatives Referendum.

Grenzbereinigung: Vertrag zwischen den betroffenen Kantonen.

II. System der Aufgabenteilung, Art. 3, 42, 43 BV (§ 19)

- Art. 3 BV:** „Soweit Souveränität [besser: Zuständigkeit, Hoheit, Autonomie] nicht beschränkt ist“. → Lückenlose Kompetenzverteilung: Alles was nicht Aufgabe des Bundes ist, ist Aufgabe der Kantone.
- Art. 42 Abs. 1 BV:** **Verfassungsvorbehalt:** Abschliessende Aufzählung der Bundeskompetenzen → Neue Aufgaben? → Verfassungsänderung!
d.h.: NICHT: Aufgabenzuweisung durch verfassungsmässige Generalklauseln, Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse (Sonderfälle ausgenommen).
NICHT: Lückenfüllung und Gewohnheitsrecht
NICHT: Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen.
- Art. 42 Abs. 2 BV:** **Kompetenzhoheit des Bundes:**
d.h. nur Aufgaben, die einheitlich geregelt werden müssen. Es ist mehr eine politische Maxime und ist rechtlich eher bedeutungslos.
NICHT: = *Schranke der Verfassungsrevision!* Auch andere Gründe als die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung können zu Verfassungsrevisionen führen (z.B. finanzielle Gründe, personelle Ressourcen)
NICHT: = *Pflicht zur Verfassungsrevision.*
- Art. 43 BV** **Subsidiäre Generalkompetenz der Kantone:**
Weil neue Aufgaben den Kantonen zugewiesen werden (≈ Art. 3 BV).
Grundsätzlich sagen die Kantone, welche Staatsaufgaben sie übernehmen.

III. Aufgaben des Bundes, Kompetenzen (§ 20)

Gemäss Art. 3 BV müssen die Aufgaben des Bundes in der Verfassung stehen.

A. Ausdrückliche Bundeskompetenzen

- **Aufgabennormen:** „der Bund trifft Massnahmen“, „Sache des Bundes“, „erlässt Vorschriften über“, ...
- **Sonderfall Art. 165 Abs. 3 BV!**
→ Für die Dauer von einem Jahr, kann der Bund mittels dringlicher Bundesgesetzen von der Zustimmung des Volkes und der Stände absehen: Völlige inhaltliche Offenheit: „Blankettermächtigung zur Wahrnehmung neuer Aufgaben“.
- **Ermächtigungen (der Bund kann) und Aufträge (stellt sicher).** Auch bei Ermächtigungen ist immer wieder aufs neue zu prüfen, ob die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bund nötig ist.
- **Staatszielbestimmungen** → es sind keine neuen Bundeskompetenzen, sie haben eventuell *kompetenzleitende* Wirkung.
- **Grundrechte:** → es sind keine neuen Bundeskompetenzen, sie haben *kompetenzleitende* Wirkung.

B. Stillschweigende Bundeskompetenzen

- a) **Implied Powers** (Zuständigkeiten kraft engem Sachzusammenhang):
Es handelt sich um Voraussetzungen für die Wahrnehmung von *ausdrücklichen Zuständigkeiten*.
- b) **Inherent Powers** (kraft föderativen Staatsaufbau): z.B. interkantonaes Kollisionsrecht, Hoheitszeichen (Wappen), Landesausstellung, Finanzierung der Bundesfeier, ...

C. Typen von Bundeskompetenzen

RECHTSWIRKUNGEN DER AUFGABENZUWEISUNG		INTENSITÄT DER AUFGABENERFÜLLUNG.
<p>Konkurrierende Kompetenzen</p> <p>↳ <i>nachträglich</i> derogierende Wirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Erlass tritt das kantonale Recht ausser Kraft. - Nur soweit ausser Kraft, als Bundesgesetzgebung regelt. <p>„Bund regelt“, „erlässt Vorschriften“, ...</p>	meist	<p>Umfassende Kompetenzen</p> <p>Alle Rechtsfragen werden vom Bund beantwortet.</p>
<p>Ausschliessliche Kompetenzen</p> <p>↳ <i>ursprünglich</i> derogierende Wirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schon mit der Begründung der Kompetenz des Bundes tritt das kantonale Recht schon ausser Kraft! - Egal ob der Bund abschliessende Regelungen trifft. (Problem: Gefahr eines Regelungsvakuums). <p>„...ist Sache des Bundes“ → Nur diese Formulierung! (kann dann aber auch konkurrierende Kompetenz sein).</p> <p>Beispiel: Militär.</p>	immer	<p>Grundsatzgesetzgebungs-Kompetenzen</p> <p>Eingeschränkte Regelung</p> <ul style="list-style-type: none"> → Harmonisierung über alle Kantone → Kantone haben einen Regelungsspielraum <p>Der Bund hat <i>trotzdem</i> die Möglichkeit Rechtsfragen bis in die Einzelheiten zu regeln.</p> <p>„Bund legt Grundsätze fest“, „Bund erlässt Mindestvorschriften“.</p>
<p>Parallele Kompetenz</p> <p>Bund und Kanton haben unabhängig nebeneinander die Kompetenz. (<i>seltener</i>, z.B. <i>Hochschulen, direkte Steuern, Enteignung,...</i>)</p>		<p>Fragmentarische Kompetenz</p> <p>Einzelne Ausschnitte eines Lebens- oder Sachbereichs werden vom Bund geregelt.. (<i>keine rechtliche Bedeutung</i>).</p>

IV. Aufgaben der Kantone (§ 21)

Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone:

Es geht um die vertikale Delegation (durch Bundesgesetz, Verordnung) von verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes. *Kantonsaufgaben sind NICHT an den Bund delegierbar!*

Voraussetzungen:

1. **Keine umfassende Delegation** (*weil sonst politische Verantwortung der Bundesaufgaben abgegeben und die Zuständigkeitsordnung abgeändert würde*).
2. In der Verfassung müssen **Vorbehalte zugunsten der Kantone vorgesehen** sein.
3. Die **Grundsatzgesetzgebungskompetenz ist nicht delegierbar!**

A. Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

☞ **Wichtige Unterscheidung:**

- Rechtssetzungsbefugnis-Delegation: *horizontal* (Bund an Kantone).
- Gesetzesdelegation: *vertikal*: Ordentlicher Gesetzgeber an Regierung (gleiche Staatsebene).

☞ **Gestalt (oft Vorbehalte):**

- echte Vorbehalte: Der Bund stellt eine abschliessende Ordnung zur Verfügung, die Kantone können aber noch weitere Regeln:
 - a) ergänzendes kantonales Recht (fakultative oder obligatorische Ergänzung)
 - b) abweichendes kantonales Recht
 - c) Kantone können, müssen aber nicht Bundesrecht für unanwendbar erklären.
- Unechte Vorbehalte: → Keine Delegation! Wegen Art. 3 BV handelt es sich bei diesen Aufgaben ohnehin schon um Kantonskompetenzen (deklaratorische Verdeutlichung in der BV).

☞ **Zuständigkeit**: Wird von den Kantonen geregelt, oder der Bund gibt direkt den Kantonsregierungen die Kompetenz.

B. Delegation von Verwaltungsbefugnissen

= Zuständigkeit zum Vollzug eines Bundesgesetzes.

→ Die Kantone können zum Vollzug Verfahrensbestimmungen (vollständig: z.B. Raumplanung ; oder nur teilweise: z.B. Umweltschutz) erlassen.

C. Delegation von Rechtsprechungsbefugnissen

Dies betrifft vor allem das Zivil- und Strafrecht. Die Kantone stellen die richterlichen Behörden als letzte kantonale Instanzen.

V. Vorrang des Bundesrechts, Art. 49 Abs. 1 BV (§ 22)**A. Norm- / Kompetenzkonflikt**

Normkonflikt: Bund und Kantone haben eine *Norm zum gleichen Sachverhalt* erlassen, welche zu einem anderen Resultat führt (Unvereinbarer Inhalt).
→ z.B. Bund bewilligt AKW, Kanton sagt wegen Baurecht nein.

Kompetenzkonflikt:

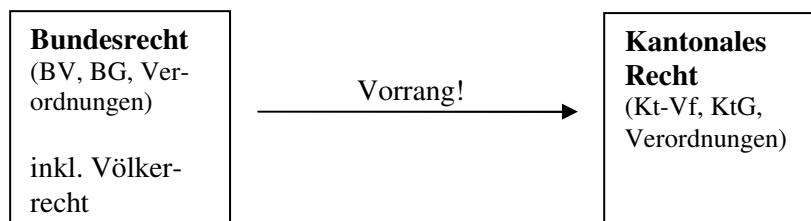
- **Überschreitung durch Bund:** Kanton ist zuständig und Bund überschreitet seine Zuständigkeit (z.B. Fall AKW).
- **Überschreitung durch Kanton:** Kanton nimmt eine Kompetenz in Anspruch, welche verfassungsmässig dem Bund zusteht.

- **Positive Kompetenzüberschreitung:** Beide beanspruchen die Kompetenz.
- **Negative Kompetenzüberschreitung:** Beide halten sich nicht für zuständig.

B. „Bundesrecht bricht kantonales Recht“

Art. 49 Abs. 1 BV: Derogatorische Kraft des Bundesrechts.

Art. 49 Abs. 2 BV: Bund sorgt für Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

☞ **Kompetenzwidriges Bundesrecht:**

- Bundesgesetze für BGER und rechtsanwendende Behörde massgebend → *Anwendbar (191 BV)!*
- Verordnungen des Bundes → *Nur Anwendbar, wenn Kompetenzwidrigkeit durch BG gedeckt!*

☞ **Vorrang des Bundesrechts bei vorbestehendem kantonales Recht:** Führt zur Nichtigkeit der kantonalen Regelung. Wann?

- ausschliessliche Bundeskompetenz – mit Begründung der Bundeskompetenz.
- konkurrierende Bundeskompetenz – mit Inkraftsetzung der ausführenden Bundesgesetzgebung.

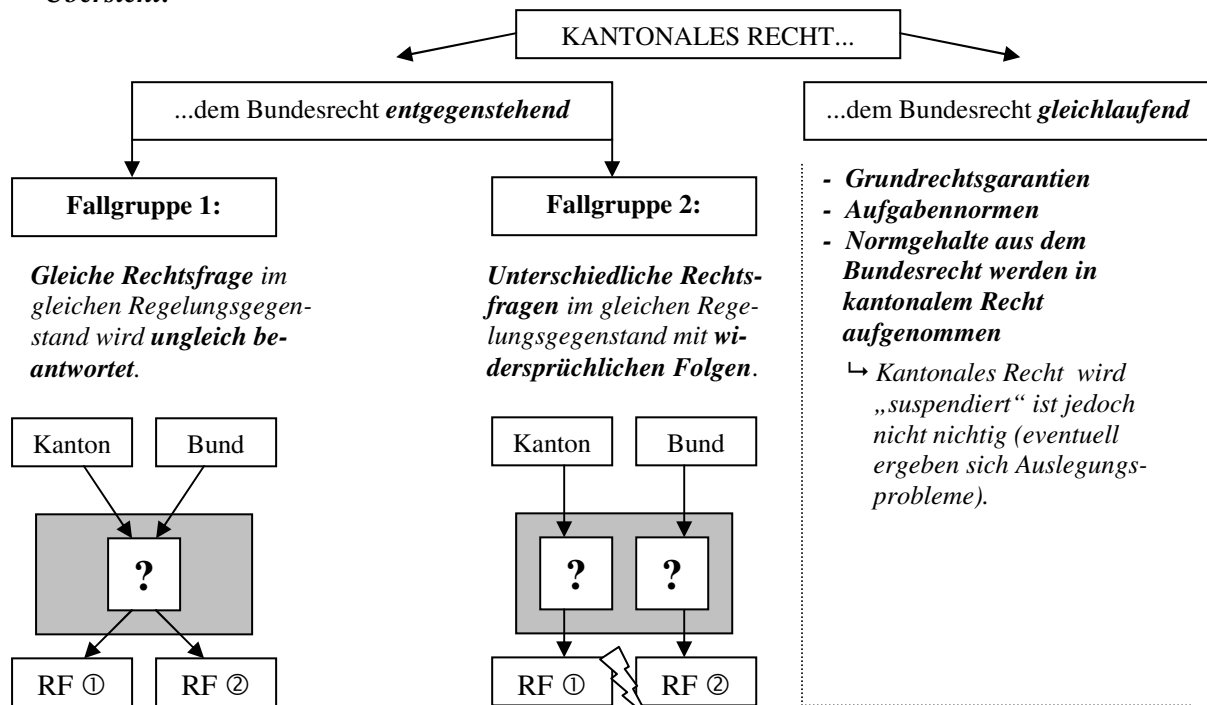
☞ **Vorrang des Bundesrechts bei neuen Regeln des Kantons** = Von Beginn weg nichtig.

- Bei Wegfall des Bundesrechts: Kein neues Aufleben der kantonalen Regel, obwohl sie nun bundesrechtskonform wäre!

☞ **Rechtsanwendungsakte des Kantons gestützt auf kompetenzwidriges Recht**

- Anfechtung (wegen der Wahrung der Rechtssicherheit nicht nichtig: Hier ein Einzelakt, der individuelle Vertrauenserwartungen in die Rechtsbeständigkeit der verfügbaren Rechte und Pflichten einzelner Bürger weckt).
- Ausnahmsweise nichtig, wenn der Anwendungsakt wegen der Bundesrechtswidrigkeit einen besonders schweren Mangel aufweist (muss zudem offensichtlich oder leicht erkennbar sein) und mit der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet wird.

☞ **Übersicht:**



HIER: NORMKONFLIKT & KOMPETENZKONFLIKT!

Regelungen des Bundes dürfen von kantonalen nicht abschliessend beantwortet werden.

- ↳ Ausdrückliche Regelung im Bund.
- ↳ Abschliessende Regelung im Bund: nicht immer unmittelbar ersichtlich (insb. qualifiziertes Schweigen!)
- ↳ Abschliessende Planungs-/ Bewilligungskompetenz des Bundes: Alleinzuständigkeit des Bundes! (z.B. Eisenbahn, Militär, Nationalstrassen, Flugplätze,...)

NORMKONFLIKT: BEI WIDERSPRÜCHLICHER RF!

Grundsatz: kumulative Anwendung selbst wenn das Vorhaben an der kantonalen Norm scheitert.

Ausnahme Kompetenzmissbrauch: Kantonales Recht dispensiert eindeutig vom Bundesrecht → RF: Kt. Recht ist nichtig.

Technische Plangenehmigungen des Bundes vs. Bau- und Planungsrecht des Kantons:

Das Verfahren des Kantons **darf nicht:**

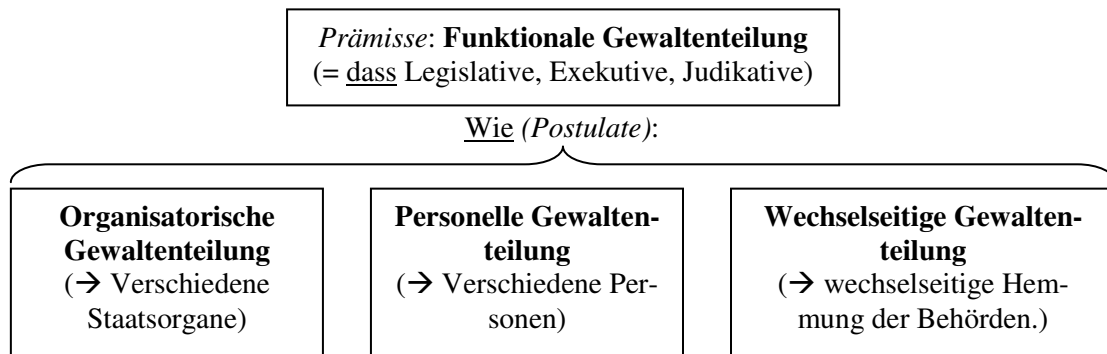
- Fragen die schon der Bund beantwortet hat, beantworten.
- Raumplanungsinteressen vorschieben, um die bundesrechtliche Bewilligung zu verhindern.

Bundeszivilrecht vs. kantonales öffentliches Recht: Ergänzung der Zivilrechtsordnung durch das kantonale Recht, wenn:

- der Bund nicht abschliessend regelt
- schützenswerte Interessen daran bestehen,
- läuft nicht wider den Sinn und Geist des BRe (Kompetenzmissbrauch).

Bundesstrafrecht vs. kantonales öffentliches Recht: ähnliche Handhabung wie oben (→ frz. BGE 101 Ia 575 E. 4a S. 580 ©).

VI. Gewaltenteilung (§ 27)



A. Gesetzesdelegation im Besonderen (≠ föderative Delegation!)

Hier geht es um die horizontale Delegation (Legislative → Exekutive, Judikative), nicht um die vertikale Delegation (Bund → Kanton → Gemeinde).

Parlament UND Volk = *Legislative*

- - Parlament alleine → Parlamentsverordnung
- - Regierung (Exekutive) → Regierungsverordnungen
- - Gerichte (Judikative) → Gerichtsverordnungen

Dem Delegationsempfänger steht zur Wahrnehmung der delegierten Rechtssetzungsbefugnisse **nur die Erlassform der Verordnung** zur Verfügung!

B. Delegationsgrundsätze: an die Legislative

Die Legislative kann die Rechtssetzungsbefugnis an die Regierung delegieren. Dazu hat das Bundesgericht folgendes Prüfschema für das kantonale Recht herausgearbeitet, welches auch auf Bundesebene (vgl. Art. 164 BV) anwendbar ist:

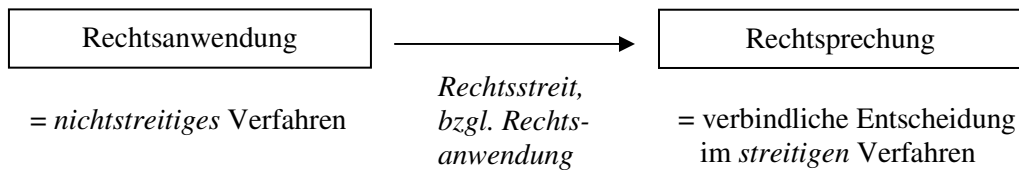
Aufgeschlüsselte BGer-Formel:	Bundesrecht (anhand von Art. 164 BV).
①. Delegation durch kantonales Recht nicht ausgeschlossen	① Delegation durch BV nicht ausgeschlossen (Abs. 2)
②. es handelt sich um eine bestimmte Materie	② → <i>nicht erwähnt, gilt trotzdem!</i>
③. in einem formellen Gesetz ist die Delegationsnorm enthalten	③ durch ein Bundesgesetz übertragen (Abs. 2).
④. das formelle Gesetz umschreibt die Grundzüge soweit der Bürger schwerwiegend berührt ist.	④ alle wichtigen Bestimmungen werden durch ein Bundesgesetz übertragen (Abs. 1).

C. Delegation: an das Parlament

Sobald der ordentliche Gesetzgeber (Parlament & Volk) die Rechtssetzungsbefugnisse an das Parlament allein delegiert, handelt dieses nicht mehr als Gesetzgeber, sondern als Verordnungsgeber. Die Delegationsgrundsätze (oben) gelten dann auch für diesen Delegationsfall → Sie müssen hier allerdings nicht mit aller Strenge eingehalten werden, da dem Gewaltenteilungsgrundsatz weniger geschadet wird, als bei der Delegation an die Exekutive.

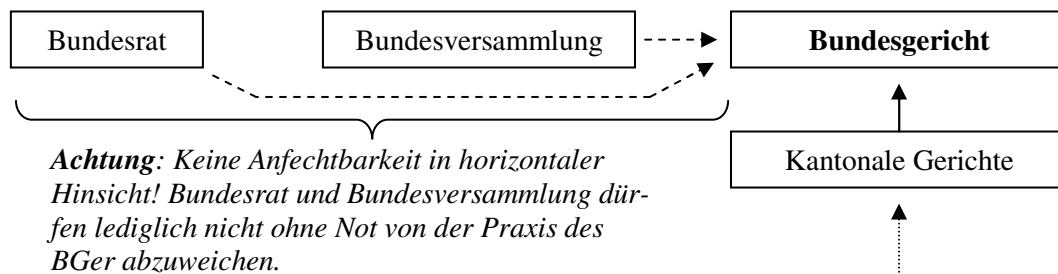
VII. Rechtsstellung des Bundesgerichts (§ 40)

A. Rechtsanwendung & Rechtsprechung



B. Bundesgericht: oberste Rechtsprechende Behörde

Das Bundesgericht ist oberste **rechtsprechende** Behörde in horizontaler sowie in vertikaler Hinsicht:



Ziel der Rolle als oberste rechtsprechende Behörde:

- Rechtseinheit durch autoritative Leiturteile, da sonst die dezentrale Rechtsprechung der Kantone uneinheitlich würde.
- Rolle als Verfassungsgericht: offener, fairer politischer Prozess für die Verwirklichung grundrechtlicher Freiheit und Gerechtigkeit und die Sicherstellung bundesstaatlicher Homogenität.

VIII. Verfassungsgebung (§ 44)

Totalrevision: Die *alte* Verfassungsurkunde wird durch eine *neue* ersetzt: d.h. nicht, dass alle Verfassungsartikel geändert werden müssen! (Staatsrecht Tschannen, S. 674)

Teilrevision: *Einer* oder *mehrere sachlich zusammenhängende* Artikel werden geändert, aufgehoben oder eingefügt. (Staatsrecht Tschannen, S. 675)

A. Zulässigkeit und Schranken der Revision

- *zeitliche Schranken?* → **Jederzeitige Revidierbarkeit!**
- *formelle Schranken?* → **Revisionsverfahren** für Teilrevision und Totalrevision verschieden, BV 192 – 195, (vgl. *Schemata S. 674, 675 Staatsrecht Tschannen*).
↳ *Das Verfahren kann aber selbst auch Gegenstand einer Verfassungsrevision sein!*
- *strukturelle Schranken?* → **Einheit der Form** (entweder ausgearbeiteter Entwurf oder allg. Anregung).
→ **Einheit der Materie:** Zwischen einzelnen Teilen einer Vorlage muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen, damit Stimmbürger ihren politischen Willen frei und unverfälscht bilden können.
- *materielle Schranken?* → **faktische Durchführbarkeit:** keine offensichtlich undurchführbaren Inhalte.

↳ *heteronome Schranken?*

- Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (ius cogens),
- Verletzung von nicht-zwingenden Völkerrechtsnormen? – Gültig!
Eventuell aber völkerrechtliche Verantwortung wegen der Missachtung.

↳ *autonome Schranken?*

- **obere Schranken:** unverzichtbare Grundwerte von Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat und Sozialstaat? – h.L.: NEIN!
- **untere Schranken:** Nur wesentliches regeln? NEIN!

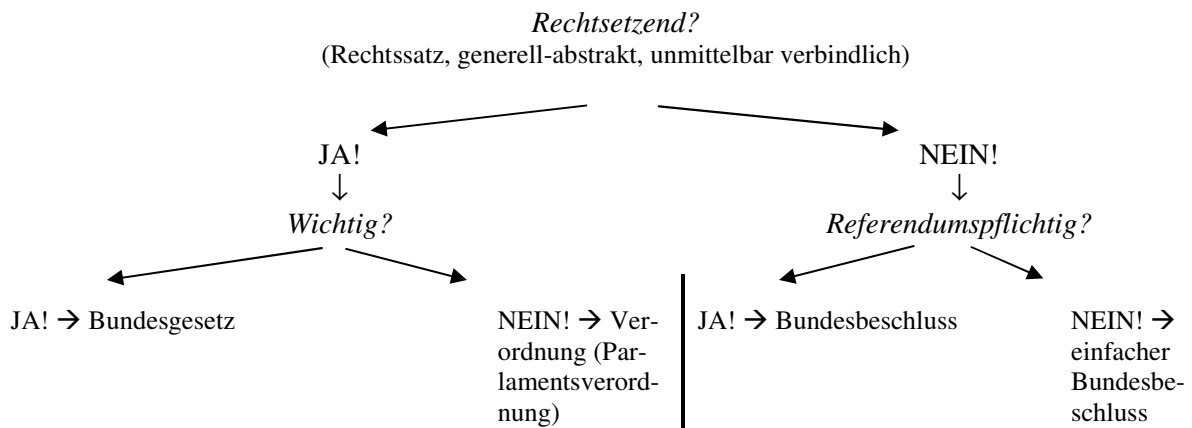
IX. Gesetzgebung (§ 45)

- materieller Gesetzesbegriff: Inhalte, welche der Gesetzesform bedürfen.
- Gesetz im formellen Sinn: Kriterium: Vom Parlament im Verfahren der Gesetzgebung erlassen.
- Gesetz im materiellen Sinn: Ein Rechtssatz (generell-abstrakt, Kriterium: Normstruktur).

Wenn eine gesetzliche Grundlage verlangt wird (z.B. bei der Grundrechtsprüfung) bedeutet dies:

1. **generell-abstrakte Struktur**
(ERFORDERNIS DES RECHTSSATZES = Gesetz im materiellen Sinn)
2. **formelle Rechtmässigkeit**
(IM RICHTIGEN VERFAHREN ERLASSEN WORDEN)
3. **demokratisch ausreichend legitimiert**
(NORMSTUFE – Gesetz im formellen Sinn oder Verordnung)
4. **rechtsstaatlich ausreichend legitimiert**
(NORMDICHTHE – je nach Lage präzise oder offene Norm)

A. Erlassformen der Bundesversammlung



<i>Bundesgesetz</i>	<i>Dringliches Bundesgesetz</i>		<i>Verordnung</i>	<i>Bundesbeschluss</i>		<i>Einfacher Bundesbeschluss</i>
	BV-konform	BV-ändernd				
BV 163 I	BV 165 II	BV 165 III	BV 163 I	BV 163 II		BV 163 II
Vorgängiges Referendum	Nachträgliches Referendum		-	Vorgängiges Referendum		-
Fakultativ	Fakultativ	obligatorisch		Wichtige Einzelakte: fakultativ	Rechtstechnische Hilfsfunktion: obligatorisch/fakultativ	
Mindestens alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen!			Alle Übrigen	Kraft besonderer Bestimmung dem Referendum unterstellt		Gewöhnliche Einzelakte des Parlam.

B. Verfahren

Ab Punkt 2: bzgl. der behördlich eingeleiteten Gesetzgebung (vgl. *Staatsrecht Tschannen, S. 676*)

	1. INITIIERUNG ↳ Behördlich eingeleitete Gesetzgebung - durch Bundesrat (Regelfall) - parlamentarische Initiative (Bundesversammlung), Motion oder Postulat. ↳ Standesinitiativen (von den Kantonen ausgehend, nicht Ständerat!) ↳ Volksinitiativen
Vorverfahren	2. AUSARBEITUNG DES VORENTWURFS ↳ durch die Departemente ; ↳ durch dafür gebildete Kommissionen ; ...
	3. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN ↳ Stellungnahme von verwaltungsexternen Körperschaften, Organisationen, Personen
	4. AUSARBEITUNG DES ENTWURFS ↳ Botschaft des Bundesrats → Antrag an die Bundesversammlung zuzustimmen.
Parlamentarische Phase	5. BEHANDLUNG DURCH DIE BUNDESVERSAMMLUNG
	6. PUBLIKATION DER REFERENDUMSVORLAGE
	7. ALLENFALLS REFERENDUM
	8. PUBLIKATION DES ERLASSES / INKRAFTTRETEN

X. Erlass von Bundesratsverordnungen (§ 46)

Insbesondere Polizeinotverordnungen & aussenpolitische Verordnungen:

A. Polizeinotverordnungen des Bundesrats

(Anwendungsfall der polizeilichen Generalklausel!)

-
- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Polizeigüter betroffen 2. - Schwere unmittelbare Gefahr einer Störung
- oder bereits eingetretene Störung 3. Zeitliche Dringlichkeit. 4. keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen verfügbar. |
|--|
- *Sobald die Gefahr vorüber ist* → Massnahme aufheben!
 - *Wenn die Gefahr anhält* → In die ordentliche Bundesgesetzgebung überführen!
- **Abgrenzung:**
- **Massnahmen im Staatsnotstand:** Sind ausserhalb der verfassungsmässigen Ordnung (Verteidigungsfall / Katastrophen)
 - **Dringliches Bundesgesetz:** Ist eine vollwertige gesetzliche Grundlage!
 - **Parlamentarische Polizeiverordnung:** ist nicht befristet.

B. Verordnung zur Wahrung der Landesint. gegenüber dem Ausland

→ Diese Verordnungen sind auch zu befristen.

→ Unverzögliche Reaktionen auf aussenpolitische Entwicklungen sind damit möglich.

☞ **Voraussetzung in sachlicher Hinsicht:**

gewichtige Interessen der Eidgenossenschaft stehen auf dem Spiel.

☞ **Voraussetzung in zeitlicher Hinsicht:**

das ordentliche Gesetzgebungsverfahren kann nicht ohne Schaden abgewartet werden.

XI. Abschluss von Staatsverträgen

Unterscheidungen nach:

☞ *Zahl der Vertragsparteien:* - multilateral = mehr als zwei Parteien
- bilateral = zwei Parteien

☞ *Struktur des Inhalts:* - rechtsgeschäftlich
- rechtsetzend

☞ *Grad der Anwendbarkeit:* - self-executing (direkt anwendbar).
- non-self-executing

Referendumpflicht:

☞ *Obligatorisch:* - Beitritt zu einer Organisation für die kollektive Sicherheit (z.B. NATO)
- Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften (z.B. EU)

☞ *Fakultativ:* - unbefristete und unkündbare Verträge
- Beitritt zu internationalen Organisationen
- wichtige rechtsetzende Bestimmungen oder Erfordernis des Erlasses von Bundesgesetzen (anlässlich von non-self-executing Normen).

XII. Grundlagen der Stimmbürgerschaft (§ 48)

A. Dualistische Rechtsnatur der politischen Rechte

1. **Verfassungsmässiges Recht des Bundes:** individualrechtliche Ansprüche. Es geht hier um die Äusserung des politischen Willens des Einzelnen.
2. **Organfunktion:** kollektive Funktion des Stimmvolkes.
 - ↳ z.B. Möglichkeit die Teilnahme an der Wahl / Abstimmung als Bürgerpflicht festzulegen.
 - ↳ z.B. Pflichtkandidatur und Amtszwang.
 Grund: Das Stimmvolk hat eine öffentliche Funktion.

Stimmrechtsbeschwerden:

- Nachweis der Stimmberechtigung genügt.
- Beschwerdeführer selbst muss nicht in seinem Stimmrecht beeinträchtigt sein.
- Politische Parteien, Vereinigungen sind legitimiert.

Auch kantonale Normen auf Gesetzesstufe werden vom BGer, wenn nötig, ausgelegt.

B. Geltungsbereich der politischen Rechte

Persönlicher Geltungsbereich: BV 8 → allgemeine und gleiche Stimmfähigkeit.

- CH-Bürgerrecht
- Politische Volljährigkeit (18 Jahre)
- Keine Stimmausschlussgründe vorhanden (Geisteskrankheit /-schwäche).
Straftäter sind nur passiv berechtigt, können also nicht gewählt werden.

Örtlicher Geltungsbereich: Der Wohnsitz ist massgebend.

- Zivilrechtlicher Wohnsitz (ZGB 23)
- Formelle Begründung (Hinterlegung des Heimatscheins)
- Einheit: nicht an mehreren Orten!

Zeitlicher Geltungsbereich: Ab Wohnsitznahme (in Kantonen mindestens nach 3 Monaten).

Sachlicher Geltungsbereich:

- *Volkswahlen und Volksabstimmungen.*
 - ↳ Zugang zu behördlicher Information
 - ↳ Plätze, Strassen benützen um Unterschriften zu sammeln.
 - ↳ Leichte Erreichbarkeit von Wahlen und Abstimmungen.
- *Erfüllung von Rechtsaufträgen durch Behörden*
 - ↳ Getreue Umsetzung einer als allgemeine Anregung eingebrachten Volksinitiative.
 - ↳ Behörden leiten nach Gutheissen einer Volksinitiative die erforderlichen Schritte ein.

C. Gerichtliche Durchsetzung → beachte BGG/VGG

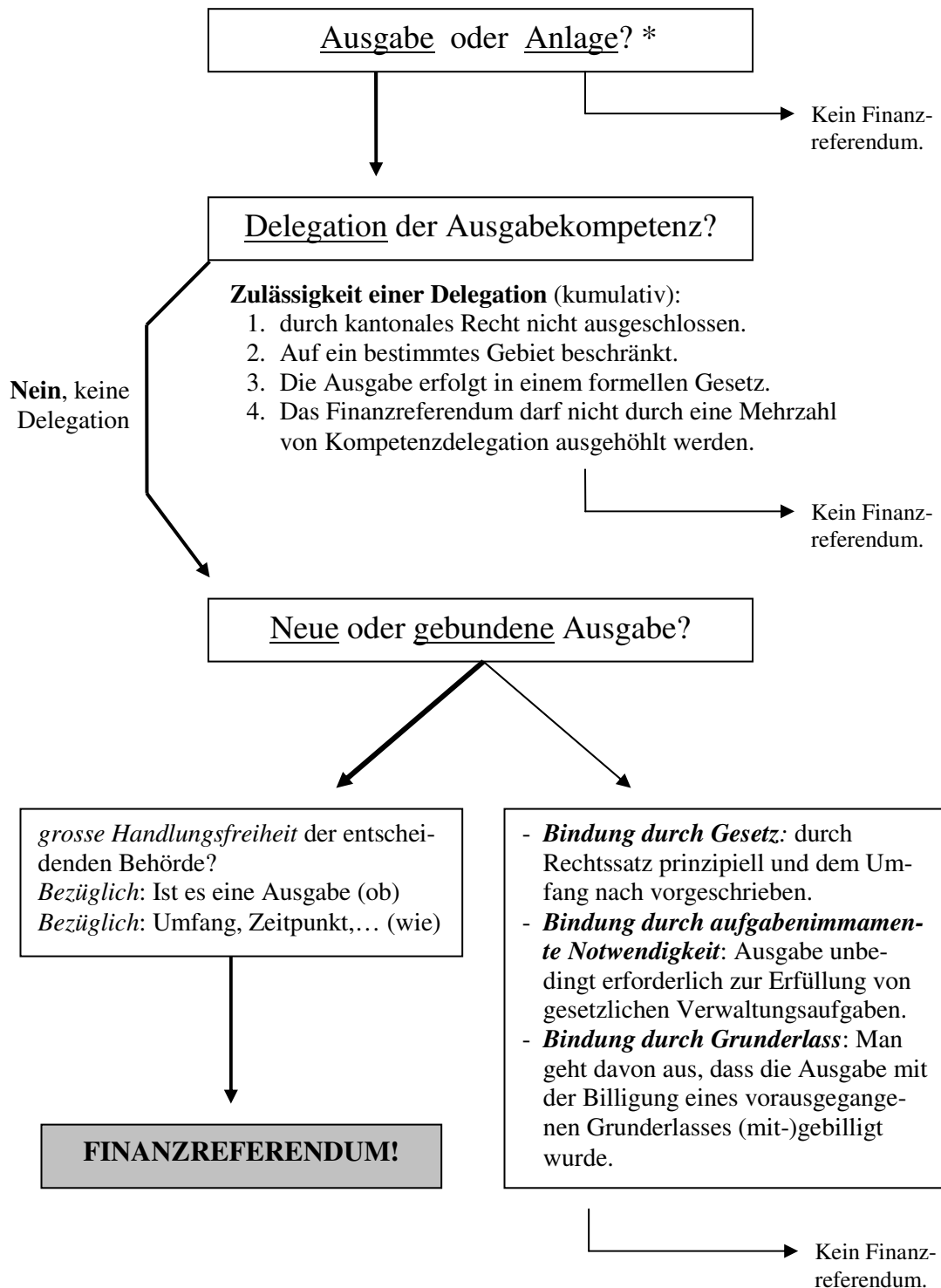
1. Beschwerde: Missachtung von Inhalt und Zweck einer allgemeinen Volksinitiative durch die Bundesversammlung
2. Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die politischen Rechte

Folgen festgestellter Unregelmässigkeiten:

- **Bezifferbare Auswirkungen:** Aufhebung nur, wenn das Ergebnis sonst umschlägt.
- **übrige Unregelmässigkeiten:** Interessenabwägung. Grundsatz: je grundsätzlicher der Mangel erscheint, desto weniger kann es auf den Stimmenunterschied ankommen.

XIII. Kantonales Finanzreferendum (§ 51, VIII)

Prüfschema zum Finanzreferendum.

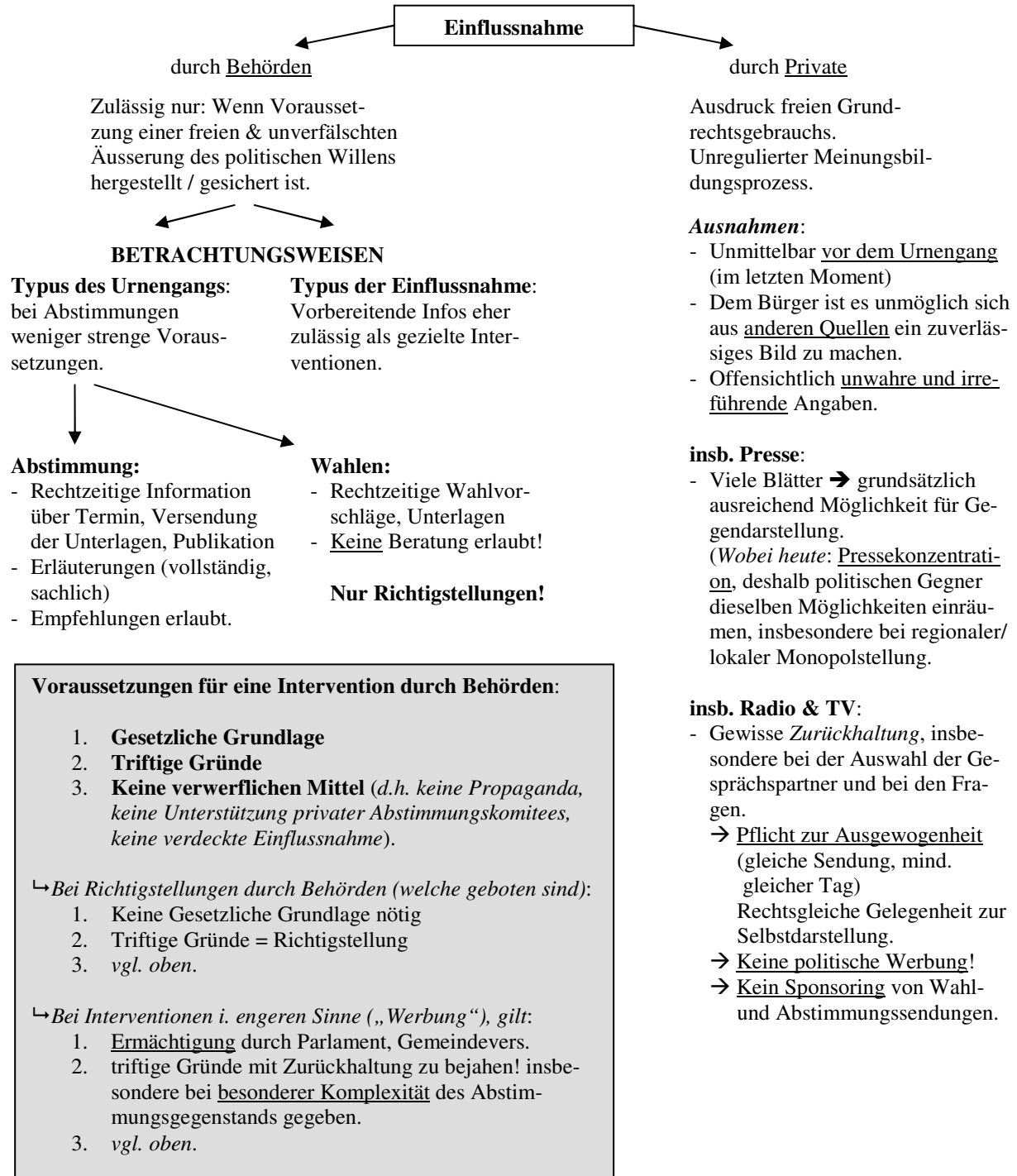


* vgl. Verwaltungsrecht: Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen

XIV. Anspruch auf unverfälschte Äusserung des pol. Willens

Ausgangspunkt: Grundrecht freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (BV 34 II).

Problemkreis: Verfälschung von Stimm- und Wahlresultaten wegen unzulässiger Beeinflussung.



Voraussetzungen für eine Intervention durch Behörden:

1. **Gesetzliche Grundlage**
2. **Triftige Gründe**
3. **Keine verwerflichen Mittel** (*d.h. keine Propaganda, keine Unterstützung privater Abstimmungskomitees, keine verdeckte Einflussnahme*).

↳ Bei Richtigstellungen durch Behörden (welche geboten sind):

1. Keine Gesetzliche Grundlage nötig
2. Triftige Gründe = Richtigstellung
3. *vgl. oben.*

↳ Bei Interventionen i. engeren Sinne („Werbung“), gilt:

1. Ermächtigung durch Parlament, Gemeindevers.
2. triftige Gründe mit Zurückhaltung zu bejahen! insbesondere bei besonderer Komplexität des Abstimmungsgegenstands gegeben.
3. *vgl. oben.*